Malchower Tageblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Malchow und für die amtsangehörigen Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Walow, Zislow und die Inselstadt Malchow

92. Jahrgang | Malchow, Sonnabend, den 13. Februar | Nr. 02/2016

Foto: Kristina Schmaglowski

Neujahrsempfang in Röbel/Müritz

Zum alljährlichen Neujahrsempfang wurden in diesem Jahr auch wieder alle umliegenden Städte eingeladen. Nachdem der Bürgermeister der Stadt Röbel/Müritz auch zum Neujahresgespräch in Malchow weilte, nahmen die Präsidentin der Stadtvertretung Frau Schmidt und ich die Einladung zu einem Gegenbesuch gerne an.
In der Aula der Schule am Gotthunskamp fanden sich viele Röbeler und Gäste ein, um dem langjährigen Bürgermeister, Herrn Heiner Müller, für sein erfolgreiches Wirken zu danken, einen Blick nach vorn zu werfen und ein letztes Mal gemeinsam mit ihm zu feiern.
Ich wünsche den Röbelern, dass das neue Stadtoberhaupt in gleicher Art und Weise für seine Stadt da ist und den Kurs der Annäherung unserer beiden Städte erfolgreich fortsetzt.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Neujahresempfang in Moormerland

Traditionell besuchen sich die Partner gegenseitig zu ihren Empfängen.
In diesem Jahr überbrachte ich am 30.01.2016 erstmals die Wünsche der Einwohnerinnen und Einwohner nach Moormerland. Das gegenseitige Interesse an der Weiterführung der Partnerschaft ist groß und so gab es Gespräche, wie sie in den nächsten Jahren wieder vertieft werden kann.
Dazu konnte ich dem MSV 90 e.V. eine Einladung aus Moormerland zu einem großen internationalen E-Jugend Fußballturnier im Jahr 2017 überbringen.
In diesem Jahr werden wir wieder eine Delegation der Moormerländer zu unserem 163. Volksfest begrüßen dürfen und zum Mühlenfest den Boekzeteler Kring, der seit Jahren aktiv die Beziehungen beider Gemeinden unterstützt.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Große Talente im Malchower Boxsport

Der Müritz Box Center e.V. war am 23. Januar mit seinen jungen Aktiven beim Athletiktest in Schwerin. Nach fünf Disziplinen standen die Platzierungen fest. Landesmeister 2016 wurde Antonio Pieschek, gefolgt von Leonie Kramer, Justin Hampe und Tom Dustin Gautsch auf Platz 2. Die anderen sieben Kinder holten in verschiedenen Alters/ und Gewichtsklassen 3. - 5. Plätze.
Betreut wurden die Mädchen und Jungen von Reinhardt Albrecht, Torsten Däbel und Emmi Daniels.
Im Namen der Malchowerinnen und Malchower spreche ich ein großes Dankeschön an die Trainer, Betreuer und vor allem an die Jungs und Mädchen des Vereins aus. Das war eine ganz tolle Leistung aller Beteiligten. Sie alle haben Malchow mehr als würdig vertreten.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Foto: Müritz BoxCenter e. V.

Wir gratulieren zum Geburtstag in der Stadt Malchow

zum 70. Geburtstag
Frau Marianne Pötter am 10.03.2016

zum 75. Geburtstag
Herrn Joachim Peters am 21.02.2016
Herrn Hans-Wilhelm Griephan am 03.03.2016
Frau Ursula Bening am 05.03.2016
Frau Rita Kopitzke am 10.03.2016

zum 80. Geburtstag
Herrn Karl Jenß am 18.02.2016
Frau Edith Strübing am 25.02.2016
Frau Hildegard Schneider am 26.02.2016
Herrn Siegfried Minze am 26.02.2016
Frau Irmgard Rath am 27.02.2016
Herrn Waldemar Witt am 28.02.2016
Herrn Karl-Friedrich Mellentin am 04.03.2016
Frau Christa Hardt am 07.03.2016
Herrn Helmut Gundlach am 09.03.2016
Frau Inge Wunsch am 10.03.2016
Herrn Günter Köpcke am 11.03.2016

zum 85. Geburtstag
Herrn Günter Spangenberg am 10.03.2016

zum 90. Geburtstag
Frau Hildegard Schulz am 09.03.2016

zum 91. Geburtstag
Frau Else Browarzik am 18.02.2016

zum 93. Geburtstag
Frau Liesbeth Vogt am 26.02.2016

zum 96. Geburtstag
Frau Elfriede Gorski am 15.02.2016

Geburtstagskind Auguste Pillkowski

Hallo Tante Guste in Penkow!
Es ist wohl wahr,
Du warst am 03. Februar 97 Jahr.
Gesundheit, Glück und Frieden
sollen Dich weiterhin besiegen.
Das wünschen Dir
von ganzem Herzen,

Deine Mitstreiter vom Rentner-Club Penkow.

Geburtstagskind Edeltraut Fettgenheuer

Hallo Edeltraut,
schau nur hin,
auch Du stehst in der Zeitung drin.
Die 80 Jahre hast Du
am 01. März erreicht,
mitunter war es auch nicht leicht.
Wir wünschen Dir von Herzen
alles Gute sowie beste Gesundheit.

Dein Rentner-Club Penkow

Geburtstagskind Giesela Ihrke in Göhren-Lebbin

Liebe Giesela,
da Du ja bei uns im Rentner-Club
rege mitarbeitest und Du
am 23. Februar 84 Jahre wirst,
wünschen Dir die Club-Mitglieder
alles Gute und beste Gesundheit.

Im Auftrag
Regina Spillmann

Die nächste Ausgabe erscheint am 12. März 2016

Wir gratulieren

Gemeinde Alt Schwerin

am 01.03.
Herrn Wolf, Herbert zum 64. Geb.
am 06.03.
Frau Karl, Emmy zum 93. Geb.
am 08.03.
Herrn Dau, Karl zum 89. Geb.
am 11.03.
Herrn Peters, Günter zum 65. Geb.
am 14.03.
Frau Reimer, Ute zum 60. Geb.
am 26.03.
Frau Bresch, Erika zum 72. Geb.
Herrn Matz, Otto zum 85. Geb.
am 28.03.
Herrn Petersen, Karl-Heinz zum 69. Geb.
am 29.03.
Frau Sievers, Erna zum 93. Geb.
am 30.03.
Frau Ernst, Anna-Liese zum 82. Geb.
am 31.03.
Herrn Hammer, Gerd zum 61. Geb.
OT Jürgenshof
am 02.03.
Frau Haack, Erika zum 74. Geb.
am 20.03.
Frau Riesmeier, Sieglinde zum 63. Geb.
am 26.03.
Frau Hartmann, Monika zum 61. Geb.

Das Fest der
diamantenen Hochzeit
feierte am 11.02.2016
das Ehepaar
Käthe und Heinz Schüler.
Herzlichen Glückwunsch nachträglich.

Das Fest der
goldenen Hochzeit
feiert am 19.02.2016
das Ehepaar
Ingrid und Rudi Drewitz.
Herzlichen Glückwunsch.

Gemeinde Fünfseen

OT Adamshoffnung
am 02.03.
Herrn Schütt, Wolfgang zum 68. Geb.
OT Kogel
am 08.03.
Frau Suchaneck, Erna zum 91. Geb.
am 14.03.
Frau Lindenau, Nanni zum 86. Geb.
am 14.03.
Herrn Schreiber, Hans zum 70. Geb.
am 19.03.
Frau Janz, Erika zum 80. Geb.
am 25.03.
Frau Ewert, Edeltraud zum 74. Geb.
OT Lenz-Süd
am 05.03.
Frau Grahl, Inge zum 80. Geb.
OT Neu Grüssow
am 17.03.
Herrn Müller, Jürgen zum 66. Geb.
OT Petersdorf
am 06.03.
Herrn Drenkow, Siegfried zum 76. Geb.
am 09.03.
Herrn Bartrow, Uwe zum 72. Geb.
am 22.03.
Herrn Rantzow, Gerhard zum 61. Geb.
OT Rogeez
am 02.03.
Frau Räth, Simone zum 61. Geb.
am 07.03.
Frau Nikolov, Marita zum 60. Geb.
am 10.03.
Frau Nicht, Liebgart zum 78. Geb.
am 14.03.
Herrn Czirwohn, Günther zum 84. Geb.
am 15.03.
Herrn Fiedler, Klaus zum 63. Geb.
am 20.03.
Herrn Klaus Bieler zum 63. Geb.
am 21.03.
Frau Sobeck, Helga zum 68. Geb.
am 25.03.
Frau Rips, Angelika zum 61. Geb.
OT Satow
am 22.03.
Herrn Kraft, Norbert zum 61. Geb.
am 27.03.
Herrn Bobzin, Hans-Dieter zum 75. Geb.

Gemeinde Göhren-Lebbin

am 01.03.
Herrn Schubert, Herbert zum 76. Geb.
Herrn Dr. Schenk, Werner zum 75. Geb.
am 07.03.
Herrn
Wendel, Klaus-Dieter zum 66. Geb.
am 08.03.
Frau Lemke, Gertrud zum 83. Geb.
am 11.03.
Herrn Dommert, Ulrich zum 61. Geb.
am 19.03.
Frau Heindorf, Brigitte zum 63. Geb.
Frau Schirge, Eva-Maria zum 63. Geb.
am 21.03.
Frau Stattaus, Johanna zum 78. Geb.
OT Roez
am 31.03.
Herrn Rümker, Gerhard zum 80. Geb.
OT Untergöhren
am 01.03.
Herrn Dr. Martin, Dieter zum 70. Geb.
am 02.03.
Frau Mau, Bärbel zum 64. Geb.
am 04.03.
Frau Heise, Marianne zum 62. Geb.
am 08.04.
Herrn Altrogge, Felix zum 67. Geb.
am 10.03.
Frau Sattler, Anita zum 63. Geb.
am 15.03.
Frau Schadow, Lydia zum 78. Geb.
am 24.03.
Herrn Thiele, Joachim zum 83. Geb.
am 27.03.
Herrn Bajohra, Winfried zum 81. Geb.
am 29.03.
Herrn Siebert, Winfried zum 61. Geb.
am 30.03.
Frau Bajohra, Renate zum 77. Geb.
OT Wendhof
am 26.03.
Frau Thiel, Rosa zum 69. Geb.

Gemeinde Nossentiner Hütte

am 01.03.
Frau Neumann, Brigitte zum 68. Geb.
am 03.03.
Frau Bönigk, Inge zum 80. Geb.
Frau Frehse, Ilona zum 61. Geb.
Frau Männel, Angret zum 68. Geb.
am 06.03.
Frau Beggerow, Jutta zum 61. Geb.
Herrn Leusch, Dieter zum 71. Geb.
am 07.03.
Frau Kurth, Edeltraut zum 63. Geb.
am 12.03.
Frau Scheppat, Renate zum 63. Geb.
am 13.03.
Frau Nieswand, Gudrun zum 70. Geb.
am 17.03.
Frau Gehrmann, Lore zum 78. Geb.
am 20.03.
Herrn Gehrmann, Ernst zum 80. Geb.
Frau Herrmann, Lisa zum 78. Geb.
am 21.03.
Herrn Berner, Norbert zum 62. Geb.
Frau Bobsin, Inge zum 79. Geb.
Herrn Schmoldt, Heinz zum 84. Geb.
am 26.03.
Frau Borm, Dietlind zum 70. Geb.
am 27.03.
Herrn Lauterbach, Dieter zum 76. Geb.
Frau Zentner, Gisa zum 75. Geb.
am 28.03.
Frau Lüdtke, Kristina zum 79. Geb.
Herrn Meyer, Helmut zum 90. Geb.
am 29.03.
Frau Grahlmann, Lina zum 77. Geb.
am 30.03.
Herrn Schildt, Wolfgang zum 60. Geb.
am 31.03.
Herrn Hirche, Wolfgang zum 72. Geb.

OT Sparow
am 18.03.
Herrn Broich, Hubert zum 77. Geb.

Gemeinde Penkow

am 01.03.
Frau
Fettkenheuer, Edeltraud zum 80. Geb.
am 06.03.
Herrn Reggentin, Günter zum 69. Geb.
am 10.03.
Herrn Rottenau, Wolfgang zum 61. Geb.
am 16.03.
Frau Spillmann, Regina zum 71. Geb.
am 22.03.
Frau Dr. Tiedemann, Katja zum 68. Geb.
OT Kisserow
am 16.03.
Herrn Niemann, Wolfgang zum 64. Geb.

Gemeinde Silz

am 01.03.
Herrn Jacobi, Klaus zum 68. Geb.
am 11.03.
Herrn Köhler, Jürgen zum 81. Geb.
am 19.03.
Frau Schoonhoven, Margrit zum 62. Geb.
am 29.03.
Herrn Klatt, Walter zum 65. Geb.
OT Nossentin
am 04.03.
Frau Klevenow, Edeltraud zum 77. Geb.
am 23.03.
Frau Rottmann, Ingrid zum 77. Geb.

Gemeinde Walow

am 08.03.
Herrn Kraft, Horst zum 77. Geb.
am 13.03.
Herrn Jakobs, Herbert zum 65. Geb.
am 14.03.
Herrn Vogt, Horst zum 79. Geb.
am 20.03.
Frau Ihrke, Ingrid zum 77. Geb.
am 29.03.
Frau Schulz, Hanna zum 78. Geb.
OT Lexow
am 20.03.
Frau Geske, Astrid zum 80. Geb.
am 25.03.
Frau Ebel, Anneliese zum 62. Geb.
am 26.03.
Herrn Geske, Harry zum 82. Geb.
am 28.03.
Frau Block, Sieglinde zum 65. Geb.
Herrn Delph, Dieter zum 66. Geb.

Gemeinde Zislow

am 02.03.
Herrn Ladwig, Günther zum 68. Geb.
am 06.03.
Herrn Geitel, Claus zum 72. Geb.
am 09.03.
Herrn Neumann, Lothar zum 78. Geb.
am 10.03.
Herrn Schulze, Heinz zum 75. Geb.
am 11.03.
Frau Schulze, Rosemarie zum 76. Geb.
am 13.03.
Frau Jarchow, Ursula zum 64. Geb.
am 14.03.
Herrn Janke, Klaus-Dieter zum 61. Geb.
am 15.03.
Frau Fiebiger, Giesela zum 66. Geb.
am 21.03.
Herrn Köpsell, Klaus zum 75. Geb.
am 30.03.
Herrn Liebers, Hannes zum 73. Geb.

Bauanlauf Verkehrsknotenpunkt am Affenwald

Seit Jahren gibt es Bemühungen, die Verkehrssituation für Radfahrer auf der Karower Chaussee zu entspannen. Es ist schon fast lebensgefährlich, dort mit dem Rad zum Beispiel zum Affenwald oder zur Sommerrodelbahn zu fahren. Am 25.01.2016 gab es im Rathaus die Bauanlaufberatung zu diesem Projekt.
Ab Mitte März wird ein Teilstück der Strecke gebaut. Es soll der Bereich der Einfahrt zum Affenwald gestaltet werden und eine Abbiegerspur entstehen. Besonders wichtig ist es, dass im gleichen Zuge endlich der Radweg von Malchow in Richtung Autobahn ausgebaut wird. Das ermöglicht künftig allen Radfahrern sicherer in Richtung Autobahn zu fahren. Auch unsere Kinder können dann mit den Fahrrädern zu Schulausflügen problemlos die Karower Chaussee benutzen.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Sanierung der Steganlage im Strandbad

Als ersten Schritt, hin zu einem ansprechenden Strandbad, wurde in den zurückliegenden Wochen der Steg im Strandbad erneuert. Dazu wurden die Pfähle der alten Anlage gezogen und neue Pfähle gesetzt. Diese wurden acht Meter in den Boden gerammt, damit der Steg über lange Zeit fest und sicher betrieben werden kann. Die Verwaltung plant, mit Unterstützung der Gewerbetreibenden Malchows, auch noch Leitern und eine Rutsche in diesem Jahr anzubringen, damit insbesondere Familien mit Kindern wieder Spaß und Freude beim Baden haben.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Bekanntmachung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Walow zum 01.01.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walow hat in ihrer Sitzung am 28.01.2016 (Beschluss-Nr. VI-035-2015) die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Walow zum 01.01.2012 in der Fassung vom 30.11.2015 festgestellt. Gem. §11 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) in Verbindung mit § 60 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanzen hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Eröffnungsbilanz inkl. Anhang, der Prüfbericht sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Malchow liegen zur Einsichtnahme von Montag, 15.02.2016 bis Dienstag, 23.02.2016 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, 17213 Malchow, Zimmer 5 öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend

gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Malchow, den 29.01.2016

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Flurneuordnungsbehörde -

Aktenzeichen: 5433.21/71-043 VIII
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinden: Göhren-Lebbin, Stadt Malchow und Walow

Beschluss über die Anordnung des freiwilligen Landtausches Göhren-Lebbin VIII

1. Der freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet und durchgeführt.
2. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die nachfolgenden Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Göhren-Lebbin	Roez	1	21, 24, 27, 46, 138, 149, 151, 152, 161, 168, 173, 179, 192, 201, 209, 216, 223, 239, 242, 243
Stadt Malchow	Laschendorf	1	137/1, 137/2, 270
Walow	Lexow	6	20, 21
Walow	Lexow	8	22, 23, 71, 75, 109
Walow	Walow	1	209/2, 209/4, 214/2, 214/3, 216/2, 216/3, 221/2, 221/3

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt nach dem Liegenschaftskataster 39,4944 ha.

Anmeldung unbekannter Rechte:
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:
Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Bei den Tauschpartnern besteht Übereinstimmung bezüglich der Tauschfläche und deren Werte. Der Tausch dient den Zielen des Flurbereinigungsgesetzes - hier der Arrondierung des Landeswaldes.
Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im Übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Neubrandenburg, den 25.01.2016
Im Auftrag
Schmidt
(LS)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Flurneuordnungsbehörde -

Aktenzeichen: 5433.21/71-043 VII
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinden: Göhren-Lebbin und Walow

Beschluss über die Anordnung des freiwilligen Landtausches Göhren-Lebbin VII

1. Der freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet und durchgeführt.
2. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die nachfolgenden Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Göhren-Lebbin	Poppentin	2	116/1
Göhren-Lebbin	Roez	1	53
Walow	Walow	1	257/2, 257/4
Walow	Walow	2	177, 179

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt nach dem Liegenschaftskataster 41,2006 ha.

Anmeldung unbekannter Rechte:
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:
Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Bei den Tauschpartnern besteht Übereinstimmung bezüglich der Tauschfläche und deren Werte. Der Tausch dient den Zielen des Flurbereinigungsgesetzes - hier der Agrarstrukturverbesserung.

Fortsetzung Seite 6

Beschluss über die Anordnung des freiwilligen Landtausches Göhren-Lebbin VII

Fortsetzung von Seite 5

Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im Übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Neubrandenburg, den 25.01.2016
Im Auftrag
Schmidt
(LS)

Vermessungsstelle
(Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

ÖBVI Dipl.-Ing. Norbert Boerner
Mühlenstraße 34
17207 Röbel/Müritz

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
Antrags-Geschäftsbuch
Nr. der Vermessungsstelle: 15.H233

Datum: 08.01.2016

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Fünfseen
Gemarkung:	Rogeez
Flur:	1
Flurstück(e):	174/22
Lage:	Rogeez, Satower Weg 1 - 2

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs-/Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) durchgeführt.
Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Dipl.-Ing. Norbert Boerner
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Mühlenstraße 34
17207 Röbel (Müritz)

Geschäftszeiten:
7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
in der Zeit
vom 29.02.2016 bis zum 29.03.2016

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Bekanntmachung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Silz zum 01.01.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Silz hat in ihrer Sitzung am 20.01.2016 (Beschluss-Nr. VI-028-2015) die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Silz zum 01.01.2012 in der Fassung vom 06.11.2015 festgestellt.
Gem. §11 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) in Verbindung mit § 60 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanzen hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Eröffnungsbilanz inkl. Anhang, der Prüfbericht sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Malchow liegen zur Einsichtnahme von Montag, 15.02.2016 bis Dienstag, 23.02.2016 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, 17213 Malchow, Zimmer 5 öffentlich aus.
Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Malchow, den 21.01.2016

Siegel

Bekanntmachung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Penkow zum 01.01.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Penkow hat in ihrer Sitzung am 21.01.2016 (Beschluss-Nr. VI-030-2015) die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Penkow zum 01.01.2012 in der Fassung vom 17.11.2015 festgestellt.
Gem. §11 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) in Verbindung mit § 60 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanzen hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Eröffnungsbilanz inkl. Anhang, der Prüfbericht sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Malchow liegen zur Einsichtnahme von Montag, 15.02.2016 bis Dienstag, 23.02.2016 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, 17213 Malchow, Zimmer 5 öffentlich aus.
Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmi-

gungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Malchow, den 22.01.2016

Heike Cordes
Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Alt Schwerin zum 01.01.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Schwerin hat in ihrer Sitzung am 27.01.2016 (Beschluss-Nr. VI-066-2015) die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Alt Schwerin zum 01.01.2012 in der Fassung vom 21.10. 2015 festgestellt.
Gem. §11 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) in Verbindung mit § 60 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanzen hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Eröffnungsbilanz inkl. Anhang, der Prüfbericht sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Malchow liegen zur Einsichtnahme von Montag, 15.02.2016 bis Dienstag, 23.02.2016 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, 17213 Malchow, Zimmer 5 öffentlich aus.
Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Malchow, den 28.01.2016

Wolfgang Heller
Bürgermeister

Siegel

Ergebnisse der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walow am 15.12.2015

Vorlage Nr. VI-031-2015
3. Änderungssatzung Erhebung Gebühren Wasser- und Bodenverband
- beschlossen

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. VI-032-2015
Verlängerung und Anpassung des Arbeitsvertrages einer Gemeindearbeiterin
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-033-2015
Verlängerung und Anpassung des Arbeitsvertrages eines Gemeindearbeiters
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-034-2015
Vergabe von Leistungen - Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung für die FFw Walow/Lexow
- beschlossen

Ergebnisse der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Silz am 20.01.2016

Vorlage Nr. VI-028-2015
Feststellung der Eröffnungsbilanz
- beschlossen

Ergebnisse der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Penkow am 21.01.2016

Vorlage Nr. VI-031-2016
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 „Werbeträger an der B 192“
- mit Änderung beschlossen

Vorlage Nr. VI-030-2015
Feststellung der Eröffnungsbilanz
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-029-2015
2. Änderungsatzung Erhebung Gebühren Wasser- Bodenverband
- beschlossen

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. VI-03-2016
Vergabe von Leistungen - Wiederinbetriebnahme Sirenenanlage Penkow
- zurückgestellt

Ergebnisse der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin am 24.11.2015

Vorlage Nr. VI-033-2015
6. Änderungssatzung Erhebung Gebühren Wasser- und Bodenverband
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-032-2015
Verwaltungsvereinbarung Winterdienst mit dem Landkreis MSE
- beschlossen

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. VI-036-2015
Abschluss eines Mietvertrages
- zurückgestellt

Vorlage Nr. VI-030-2015
Vergabe von Leistungen - Beschaffung von Einsatzschutzbekleidung für die FFw Göhren-Lebbin
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-035-2015
Vergabe von Liefer- und Montageleistungen - Errichtung einer neuen Buswartehalle in Untergöhren
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-031-2015
Vergabe - Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-034-2015
Vergabe von Bauleistungen - Herstellung der Bankette zwischen Göhren-Lebbin und Untergöhren
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-037-2015
Vergabe - Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2016
- beschlossen

Ergebnisse der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin am 16.12.2015

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. VI-036-2015
Abschluss eines Mietvertrages
- beschlossen

Ergebnisse der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fünfseen

Vorlage Nr. VI-039-2015
Feststellung der Eröffnungsbilanz
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-040-2015
6. Änderungssatzung Erhebung Gebühren Wasser-Bodenverband
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-038-2015
Verwaltungsvereinbarung Winterdienst mit dem Landkreis MSE
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-042-2015
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag „Umnutzung zum Hotel in Petersdorf“
- abgelehnt

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. VI-041-2015
Erlass von Forderungen
- beschlossen

Einladung zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Malchow

Die nächste Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Malchow findet am Donnerstag, dem 10.03.2016, um 18:00 Uhr im Saal des Rathauses in Malchow, Alter Markt 1 statt.

B. Kurth
Amtsvorsteherin

Einladung zur Sitzung der Stadtvertretung Malchow

Die nächste Sitzung der Stadtvertretung Malchow findet am Donnerstag, dem 25.02.2016, um 19:00 Uhr im Haus des Gastes „Werleburg" statt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

E.-A. Schmidt
Präsidentin der Stadtvertretung

Jagdgenossenschaft Malchow
René Putzar
- Jagdvorsteher-

Einladung zur Jagdgenossenschafts-versammlung

Auf Grundlage § 5 Abs. 1 Satz 1 Mustersatzung für Jagdgenossenschaften M-V findet die nächste Versammlung der Jagdgenossen der Stadt Malchow am 30.03.2016, um 19:00 Uhr in der „Werleburg" statt.
Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich *Landeigentümer einer jagdbaren Fläche* i.S. des § 9 Abs. 1 BJagdG.
Zur ordentlichen Legitimierung der Grundeigentümer ist es erforderlich, dass ein aktueller Grundbuchauszug, Liegenschaftsnachweis oder Ähnliches vorgelegt wird.
Hinweis: Kann kein Eigentumsnachweis erbracht werden, ist eine Versammlungsteilnahme nicht möglich.

Tagesordnung:
1. Eröffnung, Begrüßung und Einleitung durch den Jagdvorsteher
2. Beschlussfassung über die Änderung der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern
3. Beschlussfassung über die Verpachtung der Jagdflächen
3.1 Vergabe Teiljagdbezirk Krebssee
3.2 Vergabe Teiljagdbezirk Laschendorf
4. Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Erstellung des Jagdkatasters
5. Beschlussfassung über die Festlegung einer Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand
6. Beschlussfassung über die Verwendung der nichtauszahlbaren Pachterträge
7. Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
8. Sonstiges
9. Schließung der Sitzung

René Putzar
Jagdvorsteher

Satzung der Jagdgenossenschaft Malchow

§ 1
Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Malchow führt den Namen **„Jagdgenossenschaft Malchow".** Sie hat ihren Sitz in 17213 Malchow, Alter Markt 1 und ist gemäß § 8 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2
Jagdgenossen und Genossenschaftskataster

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Jagdgenossen).
(2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

§ 3
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 4
Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen und der Jagdvorstand.

§ 5
Versammlung der Jagdgenossen

(1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
(2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung einzuberufen.
(3) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen.
Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.
(4) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig.
Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.
(5) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.
(6) Ein Jagdgenosse darf nicht bei Angelegenheiten mitwirken oder während einer Beratung oder Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 6
Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen.
Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.
(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt über:
a) die Satzung und ihre Änderungen,
b) die Art der Jagdnutzung wie:
   - die Verpachtung, unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 Kilometer vorn Jagdbezirk liegen, beschränkt werden kann (§ 10 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und § 8 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes),
   - die Jagdausübung durch angestellte Jäger oder
   - das Ruhen der Jagd,
c) bei Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschla-

ges, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtungen,
d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Jagdgenossen erbringen,
f) die Einstellung von Personal,
g) die Festsetzung von Entschädigungen und deren Höhe,
h) den Haushaltsplan,
i) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung.

Die Versammlung derJagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.
(3) über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung derJagdgenossen ist durch den Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 7
Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand wird von der Versammlung der Jagdgenossen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
(2) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre, wobei er bis zur Beschlussfassung über den neuen Jagdvorstand, höchstens jedoch bis sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt bleibt.
(3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist es unverzüglich durch die Versammlung der Jagdgenossen nachzubesetzen.
(4) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen entsprechend § 6 Buchstabe g) Ersatz von der Jagdgenossenschaft.
(5) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
(6) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
(7) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zu dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer vom ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 8
Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist er gebunden.
(2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz laufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:
a) Führen der Stimmliste,
b) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
c) Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
d) Führen der Kassengeschäfte,
e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
f) Führen der Beitragsliste,
g) Beaufsichtigung der Angestellten, Berufsjägerjagdaufseher, und Überwadiung der Einrichtungen,
h) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
i) Führen des Genossenschaftskatasters.

(3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 6 der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.
(4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

§ 9
Umlagen und Nutzen

(1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen. Zur Feststellung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf, die beim Jagdvorsteher zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen sind. Für die Bekanntmachung der Auslegung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.
(2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 11 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.
(3) Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.

§ 10
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 11
Bekanntmachungen

(1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung vorgenommen.

Malchow, den 08.12.2015

(2) Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 08.12.2015, in der 21 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 976,98 Hektar vertreten waren, beschlossen worden.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Penkow-Kisserow

Auf Grundlage § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. November 1952 (Bundesgesetzblatt-BGBI. I S.780), in der zurzeit geltenden Fassung werden derzeit die Geschäfte des Jagdvorstandes als Notvorstand vom Gemeindevorstand wahrgenommen.
Gemäß § 8 Abs. 6 Landesjagdgesetz - LJagdG M-V vom 22.03.2000 (GVOBI. M-V

Fortsetzung Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

S. 126) in der zurzeit geltenden Fassung ist Gemeindevorstand der Bürgermeister.
Die Versammlung der Jagdgenossenschaft findet am Montag, dem 02. März 2016, um 19:00 Uhr im Gutshaus Penkow statt.
Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Landeigentümer einer jagdbaren Fläche i.S. des § 9 Abs. 1 BJagdG. Ein geeigneter Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Eintragungsnachricht, Grundsteuerbescheid o. ä.), nicht älter als sechs Monate, ist vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Einleitung durch die Bürgermeisterin
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Vorstellung und Beschlussfassung über die Satzung der Jagdgenossenschaft Penkow-Kisserow
   Die Mustersatzung für Jagdgenossenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll Berücksichtigung finden und ist im Internet nachzulesen.
4. Vorstandswahl
5. Konstituierende Sitzung
6. Übergabe der Leitung an den neuen Vorsitzenden
7. Vorschläge, Diskussion und Beschlussfassung zur Art der Jagdnutzung und Pachtbedingungen ab 01.04.2016
8. Sonstiges

Heike Cordes
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kogel

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Am Montag, dem 29.02.2016, um 19:00 Uhr findet im Gemeindehaus, Zum Seeufer 3 in Kogel eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Landeigentümer jagdbarer Flächen.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Bekanntgabe der Stimmen-Flächenmehrheit
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
4. Beschlussfassung über die Annahme der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern
5. Beschlussfassung über Antrag einer Mitgliedschaft im Bauernverband
6. Festlegung des Pachtpreises ab 01.04.2016
7. Auszahlung der Jagdpachterträge
8. Vorstandswahl
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Der Vorstand

Bekanntmachung der Inselstadt Malchow

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 „Tuchfabrik“

Die Stadtvertretung Malchow hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2015 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 „Tuchfabrik“ für den Bereich des ehemaligen Fabrikgebäudes und dessen Funktionsgebäude in der Mühlenstraße 69/71 sowie des gegenüberliegenden Grundstücks Mühlenstraße 88 (siehe Lageplan) beschlossen.

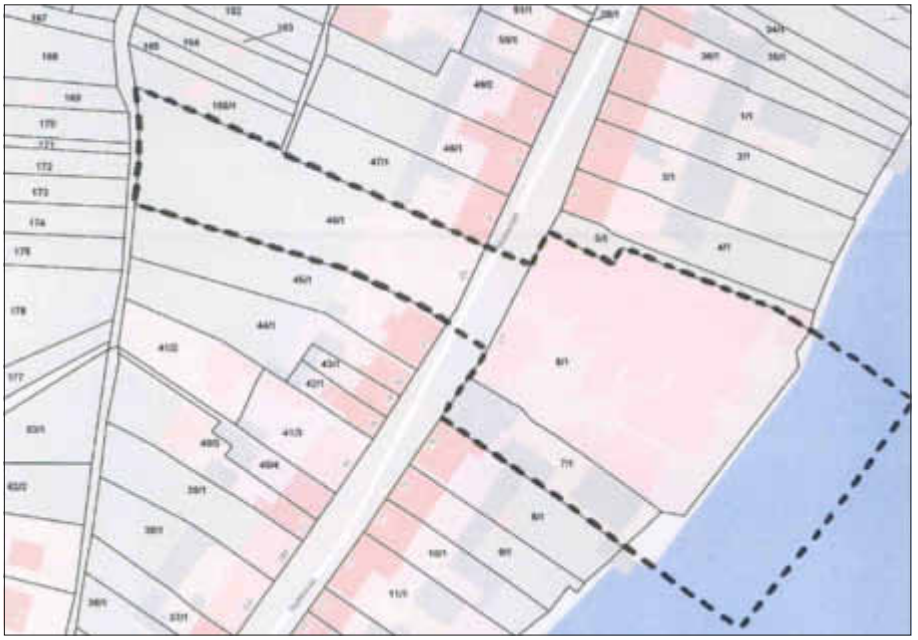

Als Planungsziel strebt die Inselstadt Malchow im Wesentlichen die Sanierung und gleichzeitiger Umnutzung des denkmalgeschützten Fabrikgebäudes in Ferienwohnungen an. Daneben sollen der Wollspeicher abgebrochen werden und durch eine Appartementanlage ersetzt werden. Auch die beiden Straßengebäude sollen Ersatzbauten weichen. Schließlich sollen auf dem Grundstück Mühlenstraße 88 zusätzlich zu den vorhandenen öffentlichen Parkmöglichkeiten die notwendigen Pkw-Stellplätze und im Malchower See 40 Bootsliegeplätze entstehen.
Der rechtsgültige Flächennutzungsplan (FNP) für die Inselstadt Malchow weist den Bereich derzeit als Wohnbaufläche aus. Nach gegenwärtigem Stand ist der FNP demnach in diesem Bereich an die geplanten Nutzungen (Ferienwohnungen) anzupassen und entsprechend fortzuschreiben.
Diese Planungsabsichten der Inselstadt Malchow werden hiermit bekannt gegeben.

Malchow, 22. Januar 2016
René Putzar
Bürgermeister

STADT MALCHOW - Siegel -

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zislow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Zislow vom 25. November 2015 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zislow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Zislow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz vom 10.12.2003, zuletzt geändert am 13.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 1, 3 und 5 werden wie folgt geändert

- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheit (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes Müritz, festgesetzt, das einen Hebesatz von 6,54 Euro je Berechnungseinheit (BE) zugrunde legt ...“
- Absatz 3 wird wie folgt geändert: „(3) Es gelten folgende Gebührensätze:
  1) GF Gebäude(neben)- und Freiflächen Zuschlag 100 % 13,08 €/ha
  2) VS Straßen- und Wegeflächen des Mitglieds Zuschlag 100 % 13,08 €/ha
  3) WA Wasserflächen Abschlag 50 % 3,27 €/ha
  4) Naturschutzfläche ohne Wasserfläche Abschlag 50 % 3,27 €/ha
  5) Alle sonstigen wie Acker, Grünland, Garten usw. (A, GR, G, VF) 6,54 €/ha.“
- In Absatz 5 wird die Formulierung „7,00 €/ha“ durch „6,54 €/ha“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Zislow, den 14.12.2015

Kyek
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Walow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Walow vom 15. Dezember 2015 nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Walow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Walow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz vom 19.11.2003, zuletzt geändert am 18.03.2014, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 1, 3 und 5 werden wie folgt geändert

- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheit (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ festgesetzt, das einen Hebesatz von 6,54 Euro je Berechnungseinheit (BE) zugrunde legt ...“
- Absatz 3 wird wie folgt geändert: „(3) Es gelten folgende Gebührensätze:
  1) GF Gebäude(neben)- und Freiflächen Zuschlag 100 % 19,62 €/ha
  2) VS Straßen- und Wegeflächen des Mitglieds Zuschlag 100 % 19,62 €/ha
  3) WA Wasserflächen Abschlag 50 % 4,91 €/ha
  4) Naturschutzfläche ohne Wasserfläche Abschlag 50 % 4,91 €/ha
  5) Alle sonstigen wie Acker, Grünland, Garten usw. (A, GR, G, VF) 9,81 €/ha ...“
- In Absatz 5 wird die Formulierung „10,50 €/ha“ durch „9,81 €/ha“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Walow, den 21.12.2015

Siegel
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Silz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Silz vom 02. Dezember 2015 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Silz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Silz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz vom 26.11.2003, zuletzt geändert am 13.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 1, 3 und 5 werden wie folgt geändert

- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt, das einen Hebesatz von 6,54 Euro je Berechnungseinheit (BE) zugrunde legt ...“
- Absatz 3 wird wie folgt geändert: „(3) Es gelten folgende Gebührensätze:
  1) GF Gebäude(neben)- und Freiflächen Zuschlag 100 % 19,62 €/ha
  2) VS Straßen- und Wegeflächen des Mitglieds Zuschlag 100 % 19,62 €/ha
  3) WA Wasserflächen Abschlag 50 % 4,91 €/ha
  4) Naturschutzfläche ohne Wasserfläche Abschlag 50 % 4,91 €/ha
  5) Alle sonstigen wie Acker, Grünland, Garten usw. (A, GR, G, VF) 9,81 €/ha.“
- In Absatz 5 wird die Formulierung „10,50 €/ha“ durch „9,81 €/ha“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Silz, den 14.12.2015

Köhler
Bürgermeisterin

- Siegel -

Fortsetzung Seite 12

Fortsetzung Seite 11

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Penkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Penkow vom 21. Januar 2016 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Penkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Penkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz vom 20.11.2003, zuletzt geändert am 06.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 1, 3 und 5 werden wie folgt geändert

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheit (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes Müritz festgesetzt, das einen Hebesatz von 6,54 Euro je Berechnungseinheit (BE) zugrunde legt ...“

„(3) Es gelten folgende Gebührensätze:

1)	GF Gebäude(neben)- und Freiflächen Zuschlag 100 %	19,62 €/ha
2)	VS Straßen- und Wegeflächen des Mitglieds Zuschlag 100 %	19,62 €/ha
3)	WA Wasserflächen Abschlag 50 %	4,91 €/ha
4)	Naturschutzfläche ohne Wasserfläche Abschlag 50 %	4,91 €/ha
5)	Alle sonstigen wie Acker, Grünland, Garten usw. (A, GR, G, VF)	9,81 €/ha

Für Flächen im Schöpfwerksbetrieb werden zusätzlich zu Ziffer 1) - 5) Gebühren entsprechend dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ erhoben. Die Gebühr wird ohne Änderung nach dem Maßstab und Abgabensatz des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ erhoben. Nach diesem Maßstab werden die im jeweiligen Vorjahr tatsächlich entstandenen Kosten auf die bevorteilten Grundstücksflächen verteilt.
Die Höhe des dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ zugrunde liegenden Beitragssatzes je ha bevorteilter Grundstücksfläche wird vor Entstehung der Gebühr jährlich im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes bekannt gegeben. Die Regelung von § 3 Abs. 4 dieser Satzung kommt für Flächen im Deichpoldergebiet bzw. im Schöpfwerkseinzugsgebiet nicht zum Ansatz.“

- In Absatz 5 wird die Formulierung „10,50 €/ha“ durch „9,81 €/ha“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Malchow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Müritz“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung Malchow vom 17. Dezember 2016 nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Malchow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Müritz“ erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Malchow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Märke vom 29.11.2005, zuletzt geändert am 26.03.2014, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 1, 3 und 5 werden wie folgt geändert

- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheit (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes Müritz festgesetzt, das einen Hebesatz von 6,54 Euro je Berechnungseinheit (BE) zugrunde legt ...“
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„(3) Es gelten folgende Gebührensätze:

1)	GF Gebäude(neben)- und Freiflächen Zuschlag 100 %	13,08 €/ha
2)	VS Straßen- und Wegeflächen des Mitglieds Zuschlag 100 %	13,08 €/ha
3)	WA Wasserflächen Abschlag 50 %	3,27 €/ha
4)	Naturschutzfläche ohne Wasserfläche Abschlag 50 %	3,27 €/ha
5)	Alle sonstigen wie Acker, Grünland, Garten usw. (A, GR, G, VF)	6,54 €/ha ...“

- In Absatz 5 wird die Formulierung „7,00 €/ha“ durch „6,54 €/ha“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Malchow, den 22.12.2015

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Schwerin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Schwerin vom 27.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.002.600 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.134.400 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -131.800 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
      der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -131.800 EUR
      die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
      die Entnahmen aus Rücklagen auf 131.800 EUR
      das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 935.300 EUR
      die ordentlichen Auszahlungen auf 930.000 EUR
      der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 5.300 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
      die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
      der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 7.300 EUR
      die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 7.800 EUR
      der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -500 EUR
   d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 23.100 EUR
      die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 27.900 EUR
      der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit -4.800 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 92.300 EUR festgesetzt.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 250 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 5.370.438 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 5.507.738 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 5.507.738 EUR

Zur Entwicklung des Eigenkapitals können aufgrund der noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse ab 2012 nur vorläufige Angaben gemacht werden.

§ 8
Bewirtschaftungsgrundsätze

Deckungsvermerke:
Generell werden alle Personalaufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Kontengruppe 50). Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig (Kontengruppe 52).
Sämtliche sonstige laufende Aufwendungen sind ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden (Kontengruppe 56).
Als letztes werden ordentliche Auszahlungen der Kontengruppe 52 zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Alt Schwerin, den 01.02.2016

Hinweis:
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.01.2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
von Montag, 15.02.2016
bis Dienstag, 23.02.2016
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, 17213 Malchow, Zimmer 5 öffentlich aus.

Alt Schwerin, den 01.02.2016

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nossentiner Hütte über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über

Fortsetzung Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Nossentiner Hütte vom 10. Dezember 2015 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nossentiner Hütte über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Nossentiner Hütte über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz vom 09.12.2003, zuletzt geändert am 07.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 1, 3 und 5 werden wie folgt geändert

- Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert: „(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt, das einen Hebesatz von 6,54 Euro je Berechnungseinheit (BE) zugrunde legt ...“
- Absatz 3 wird wie folgt geändert: „(3) Es gelten folgende Gebührensätze:

1)	GF Gebäude(neben)- und Freiflächen Zuschlag 100 %	13,08 €/ha
2)	VS Straßen- und Wegeflächen des Mitglieds Zuschlag 100 %	13,08 €/ha
3)	WA Wasserflächen Abschlag 50 %	3,27 €/ha
4)	Naturschutzfläche ohne Wasserfläche Abschlag 50 %	3,27 €/ha
5)	Alle sonstigen wie Acker, Grünland, Garten usw. (A, GR, G, VF)	6,54 €/ha.“

- In Absatz 5 wird die Formulierung „7 €/ha“ durch „6,54 €/ha“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Nossentiner Hütte, den 14.12.2015

Kurth
Bürgermeisterin

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fünfseen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Fünfseen vom 03. Dezember 2015 nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fünfseen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Fünfseen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz vom 24.08.2005, zuletzt geändert am 12.02.2014, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 1, 3 und 5 werden wie folgt geändert

- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt, das einen Hebesatz von 6,54 Euro je Berechnungseinheit (BE) zugrunde legt ...“
- Absatz 3 wird wie folgt geändert: „(3) Es gelten folgende Gebührensätze:

1)	GF Gebäude(neben)- und Freiflächen Zuschlag 100 %	13,08 €/ha
2)	VS Straßen- und Wegeflächen des Mitglieds Zuschlag 100 %	13,08 €/ha
3)	WA Wasserflächen Abschlag 50 %	3,27 €/ha
4)	Naturschutzfläche ohne Wasserfläche Abschlag 50 %	3,27 €/ha
5)	Alle sonstigen wie Acker, Grünland, Garten usw. (A, GR, G, VF)	6,54 €/ha ...“

- In Absatz 5 wird die Formulierung „7,00 €/ha“ durch „6,54 €/ha“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Fünfseen, den 14.12.2015

Wenglorz
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Göhren-Lebbin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Göhren-Lebbin vom 24. November 2015 nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Göhren-Lebbin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Göhren-Lebbin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz vom 22.12.2003, zuletzt geändert am 22.01.2014, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 1, 3 und 5 werden wie folgt geändert

- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheit (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ festgesetzt, das einen Hebesatz von 6,54 Euro je Berechnungseinheit (BE) zugrunde legt ...“
- Absatz 3 wird wie folgt geändert: „(3) Es gelten folgende Gebührensätze:

1)	GF Gebäude(neben)- und Freiflächen Zuschlag 100 %	19,62 €/ha
2)	VS Straßen- und Wegeflächen des Mitglieds Zuschlag 100 %	19,62 €/ha
3)	WA Wasserflächen Abschlag 50 %	4,91 €/ha
4)	Naturschutzfläche ohne Wasserfläche Abschlag 50 %	4,91 €/ha

5) Alle sonstigen wie Acker, Grünland, Garten usw. (A, GR, G, VF) 9,81 €/ha ..."

- In Absatz 5 wird die Formulierung „10,50 €/ha" durch „9,81 €/ha" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Göhren-Lebbin, den 14.12.2015

Holbe
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Alt Schwerin vom 02. Dezember 2015 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Alt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz vom 03.12.2003, zuletzt geändert am 06.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 1, 3 und 5 werden wie folgt geändert

- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheit (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes Müritz festgesetzt, das einen Hebesatz von 6,54 Euro je Berechnungseinheit (BE) zugrunde legt ..."
- Absatz 3 wird wie folgt geändert: „(3) Es gelten folgende Gebührensätze:
  1) GF Gebäude(neben)- und Freiflächen Zuschlag 100 % 13,08 €/ha
  2) VS Straßen- und Wegeflächen des Mitglieds Zuschlag 100 % 13,08 €/ha
  3) WA Wasserflächen Abschlag 50 % 3,27 €/ha
  4) Naturschutzfläche ohne Wasserfläche Abschlag 50 % 3,27 €/ha
  5) Alle sonstigen wie Acker, Grünland, Garten usw. (A, GR, G, VF) 6,54 €/ha."
- In Absatz 5 wird die Formulierung „7,00 €/ha" durch „6,54 €/ha" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Alt Schwerin, den 14.12.2015

Holbe
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Zislow sucht für die Wald- und Seeblick Camp GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Geschäftsführer (m/w)

in Vollzeit.

Die Wald- und Seeblick Camp GmbH ist als 100%ige Tochter der Gemeinde Zislow für die Vermarktung und Betreibung von Camping-, Ferien- und Sportanlagen der Gemeinde zuständig.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Wirtschaftlichkeits- und Umsatzverantwortung für die GmbH
- Personalmanagement
- Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen
- Abwicklung des administrativen Tagesgeschäfts

Ihr Profil:

- Sie haben ein abgeschlossenes Studium im Bereich Tourismus oder Betriebswirtschaft mit fundierten berufspraktischen Erfahrungen aus vergleichbarer Position.
- Sie besitzen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Organisationsstärke.
- Sie zeigen Verhandlungsstärke und diplomatisches Geschick.
- Sie sind kunden- und dienstleistungsorientiert und akzeptieren flexible Arbeitszeiten.
- Sie sind entschluss- und entscheidungsfreudig.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 07.03.2016, 12:00 Uhr an das Amt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow.

Anfallende Kosten für die Bewerbung werden nicht übernommen.

Zislow, 28.01.2016

Gemeinde Zislow
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Das Stadt Malchow sucht zum 01.04.2016

Politessen/Verkehrsüberwacher

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und das Feststellen und Ahnden von Ordnungswidrigkeiten im gesamten Amtsbereich Malchow
- die allgemeine Kontrolle der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vorausgesetzt werden:

- Bereitschaft und gesundheitliche Eignung zur Außendiensttätigkeit
- Flexibilität in der Arbeitszeit (auch an Sonn- und Feiertagen)
- Besitz des Führerscheins Klasse B
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen

Es handelt sich um eine bis zum 31.10.2016 befristete Beschäftigung mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von bis zu 20 Stunden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 07.03.2016, 12:00 Uhr an die Stadt Malchow, Der Bürgermeister, Alter Markt 1, 17213 Malchow.

Anfallende Kosten für die Bewerbung werden nicht übernommen

Putzar
Bürgermeister
Malchow, 01.02.2016

Ausbildung zum Kauffrau/-mann für Tourismus und Freizeit ab 01.08.2016

Wir suchen einen jungen, engagierten, kreativen Menschen.

Aufgaben:
- Planung und Betreuung von Veranstaltungen
- Betreuung der Gäste
- Arbeiten in der Museumslandschaft Malchows
- Projekte ausarbeiten und betreuen
- Alle Arbeiten rund um Sport & Kultur in Malchow

Einsatzorte:
- Haus des Gastes „Werleburg“
- DDR Museum
- Kunstmuseum
- Orgelmuseum
- Kiek in un wunner di
- Eishalle

Bewerbungen bitte an: Kathleen Stutz
Kultur- und Sportring „Regenbogen“ e. V.
Bahnhofstraße 5, 17213 Malchow

Information des Forstamtes

Das Forstamt Wredenhagen verpachtet zum 01.04.2016 zwei Eigenjagdbezirke des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von 12 Jahren. Nähere Informationen unter Tel: 039924 795-0 oder www.wald-mv.de.

Florian Manns
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungen/Spiele Eishalle

Samstag, 13.02.2016
18:00 Uhr Halbfinale A (Erster-Vierter)
Sonntag, 14.02.2016
18:30 Uhr Halbfinale B (Zweiter - Dritter)
Samstag, 20.02.2016
15:00 Uhr Kleines Finale (Spiel um Platz 3)
18:00 Uhr Finale (Spiel um Platz 1)
Freitag, 04.03.2016
18:00 Uhr Eisdisco

Am 20.02.2016 kein öffentliches Eislaufen!

Öffnungszeiten und Preise

Montag	geschlossen
Dienstag bis Freitag,	
Sonntag	14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Samstag	14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Kinder bis 3 Jahre	frei
Kinder bis 13 Jahre	2,00 EUR
Erwachsene	4,00 EUR
Begleitperson	2,00 EUR
Gruppen ab 15 Personen	3,00 EUR p. P.
Schlittschuhe leihen	3,00 EUR
Schlittschuhe schleifen	5,00 EUR

Kontakt: Eishalle Malchow
Schulstraße 1, 17213 Malchow
info@eishalle-malchow.de
www.eishalle-malchow.de
Tel. 039932 18270, Tel. 039932 81988

Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ in Waren

Es waren insgesamt 159 Teilnehmer, die aus dem Einzugsgebiet Mecklenburgische Seenplatte und Uecker-Randow beim diesjährigen Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ am 16./17. Januar 2016 in Waren antraten. Unter ihnen rund 50 Schüler und Schülerinnen der Kreismusikschule Müritz, die sich den verschiedenen Fachjurys stellten und tolle Preise holten.
Aus Malchow nahm das Gitarrentrio: Anne Abel, Lena Bache und Karl-Friedjof Eberhardt teil. Sie erspielten sich einen 2. Preis und einen Sonderpreis der Sparkasse.
In der Wertung Violoncello - Solo erspielte sich Luisa Schoenke einen 2. Preis und in der Kategorie - Pop-Gesang dürfen sich Lisa-Janine Mätzke (Gesang) und Paula Marie Schmitz (Klavierbegleitung) über einen 1. Preis mit der Delegierung zum Landeswettbewerb und einen Sonderpreis der Sparkasse freuen. Der Landeswettbewerb findet am 12./13.März in Wismar statt.

Allen Schülern und Lehrern (Uta Schlegel - Gitarre; Beate Schneeweiss - Violoncello; Anita Patek - priv. Gesangslehrerin und Claudia Kaul - Klavier) herzliche Glückwünsche!

Claudia Kaul
KMS Müritz

Luisa Schoenke, Violoncello *Foto: Schneeweiß*

Anne Abel und Lena Bache bei der Urkundenvergabe
Foto: Abel

Lisa-Janine Mätzke; Paula Marie Schmitz mit ihren Lehrerinnen *Foto: Münzberger*

„Kleiner Weg am Weltenrand“

Vortrag im Karower Meiler

20 Jahre immer der gleiche Weg, von Malchow nach Plau und zurück. Kann das interessant sein, und sogar interessant bleiben? Der Orthopäde des Plauer Klinikums Thomas Münzberger möchte mit seinen Bildern vom täglichen Arbeitsweg diesen Beweis antreten. Je nach Wetter und Laune war und ist er mit der Bahn, dem VW Bulli oder Klinikbus, Fahrrad, Faltboot, Schlittschuh oder Ski um oder über den Plauer See unterwegs und hatte stets eine Kamera dabei. Welch interessante Natur sich auch ganz ohne Stativ oder Tarnzelt, im Vorbeikommen und ohne Versteck am Wegesrand beobachten lässt, das soll der Vortrag zeigen. Das Motto des Vortrags wurde von einem Buchtitel des Ornithologen Helmut Drechsler, dem großen Vorbild des Autors, abgeleitet. „Kleine Welt am Wegesrand“ hieß das Buch Drechslers. Bei Thomas Münzberger, der genauso gern Vögel im hohen Norden beobachtet, im Kajak fremde Flüsse und Meere bereist, wurde daraus „Kleiner Weg am Weltenrand“. Ein Vortrag über die gar nicht so versteckten, aber oft übersehenen Schönheiten vor unserer eigenen Haustür.
Der Vortrag von Thomas Münzberger findet am Mittwoch, den 17. Februar um 19:00 Uhr im Kultur- und Informationszentrum Karower Meiler statt. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen. *Presseinformation*

Menschen auf der Flucht brauchen unsere Unterstützung

Auch unsere Stadt bemüht sich darum, Frauen, Männern und Kindern, die vor Krieg, Terror, Verfolgung und unmenschlichen Lebensbedingungen in ihren Heimatländern fliehen, eine Heimstadt zu geben. Es hat sich eine Initiativgruppe gebildet, die diesen Menschen das Leben in Malchow so angenehm wie möglich gestalten will. Dazu gehört auch, sie mit dem Lebensnotwendigsten auszustatten. Dringend benötigt wird jetzt warme Bekleidung. Das betrifft Winterjacken, Mäntel und Schuhe. Aber auch Sportbekleidung, Hausschuhe und Pyjamas werden verstärkt nachgefragt. Auch Fahrräder stehen ganz oben auf der Wunschliste, um Malchow und seine Umgebung etwas besser kennenlernen zu können. Gesucht werden auch weiterhin ehrenamtliche Helfer/innen, die die Annahme und Ausgabe der Spenden betreuen. Einen ersten Hilfstrupp gibt es bereits, weitere Mitstreitende sind herzlich willkommen. Mit den bisher eingegangenen Sachspenden konnte bereits vielen Neuankömmlingen in unserer Stadt geholfen werden. Mit viel Dankbarkeit nahmen sie die Dinge entgegen. Liebe Malchowerinnen und Malchower, liebe Bürgerinnen und Bürger der Umlandgemeinden, bitte lassen Sie in Ihrer Spendenbereitschaft nicht nach. Wenn Sie etwas abzugeben haben, melden Sie sich bitte beim Kultur- und Sportring, Frau Stutz unter 039932 81988.
Dringend gebraucht werden: Winterschuhe (Herren), Schlafanzüge, Fahrräder, Wasserkocher, Artikel für die Körperpflege.
Geldspenden an: Kultur- und Sportring „Regenbogen“ e.V.,
IBAN: DE38150501000641009348

Kathleen Stutz

Ehrenamt-Messen informieren und laden zum Mitmachen ein

Unter dem Motto „Sich engagieren - etwas bewegen“ werden auch in diesem Jahr mehrere Ehrenamt-Messen in verschiedenen Regionen von Mecklenburg-Vorpommern veranstaltet. Hier präsentieren sich zum 9. Mal zahlreiche Vereine, Organisationen und Initiativen mit ihren Betätigungsfeldern und Angeboten zum Mitmachen. Zugleich werben Sie um weitere ehrenamtliche Helfer.
Die Ehrenamt-Messe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte findet am **Samstag, 19. März, von 10:00 - 15:00 Uhr in der Sporthalle der Reuterstädter Gesamtschule Stavenhagen, Am Wasserturm 1,** statt.
Der Ministerpräsident Erwin Sellering hat wieder die Schirmherrschaft über die insgesamt sechs regionalen Ehrenamt-Messen übernommen. Diese werden vom DRK Landesverband in enger Zusammenarbeit mit weiteren Partnern koordiniert. Der Eintritt ist für unsere Bürgerinnen und Bürger kostenfrei. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Standgebühren werden keine erhoben, es muss lediglich eine Anmeldegebühr von 10,00 EUR entrichtet werden.
Anmeldeschluss für Aussteller zur Messe in Stavenhagen ist der **25. Februar 2016**.
Die Adresse für Ihre Anmeldung lautet:
DRK Kreisverband Demmin e.V., Rosestraße 38, 17109 Demmin
Tel. 03998/2717-0, Fax 03998/2717-16
Die Anmeldung kann auch per Mail unter sozdienste@demmin.drk.de erfolgen.
Weitere Informationen zu den Veranstaltungsorten, Öffnungszeiten und Ansprechpartnern finden Sie unter www.ehrenamtmessen-mv.de im Internet.

Presseinformation

Kinder, wie die Zeit vergeht

Wir laden zu einer kleinen Zeitreise ein. Tauchen Sie mit uns ein in die Schulzeit in Nossentiner Hütte.
Wir zeigen Ihnen zahlreiche Bilder und einige Erinnerungstücke aus der Zeit von 1968 bis 2000. Wenn Sie interessiert sind, können Sie am Samstag, dem 12.03.2016, von 13:00 bis 16:00 Uhr reinschauen. Um 16:00 Uhr wird Frau Elke Beggerow eine Auswahl von Dias über die schöne Zeit an der Schule in Nossentiner Hütte zeigen. Am Sonntag, dem 13.03.2016, ist unsere kleine Ausstellung noch von 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. Wir würden uns freuen, wenn ehemalige Schüler, Eltern und Interessierte uns besuchen.

Ehemalige Lehrer und Horterzieher der Schule

Einladung zur Winterwanderung

Am Freitag, dem 05.03.2016, um 11:00 Uhr laden wir Sie zu unserer Winterwanderung ein. Die Wegstrecke ist ca. 5 km lang und führt in die Umgebung von Kisserow, Treffpunkt ist an der Bushaltestelle Kisserow.
Anschließend ca. 13:00 Uhr ist ein Grünkohlessen geplant. Ihre Teilnahme am Essen sollten Sie bis zum 03.03.2016 anmelden (per Mail: reinhard-penkow@t-online.de oder per (Telefon 039932 827378). Jeder ist herzlich willkommen.

Reinhard Hennig
Dorfverein Penkow Kisserow e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung Dorfverein Penkow Kisserow e.V.

Die öffentliche Mitliederversammlung findet am Donnerstag, dem 03.03.2016, um 19:00 Uhr im Gutshaus in Penkow statt. Thema ist der Aktionsplan 2016. Jeder kann hier seine Ideen einbringen. Wer nicht teilnehmen kann, reicht seine Vorschläge per Mail (reinhard-penkow@t-online.de) ein.
Gäste sind immer gerne gesehen.

Dorfverein Penkow Kisserow e.V.

Erste Erfolge bei der Seniorenselbsthilfe

Die ersten Einsätze im Rahmen der Seniorenselbsthilfe können ausgewertet werden.
Am 11. Januar haben sich erneut die Senioren, die Hilfe für Senioren anbieten, getroffen. Es ging darum, Erfahrungen auszutauschen und darüber zu sprechen, wie das Programm noch besser bekannt gemacht werden kann. Um dazu ein Werbeblatt in jeden Haushalt des Amtsgebietes schicken zu können, wurde bei der Ehrenamtsstiftung MV um Unterstützung bei den Druckkosten gebeten. Für die von dort erteilte Nachricht muss nun erst ein gangbarer Weg gefunden werden. In unserer Stadt hat sich aber herausgestellt, dass das Projekt parteiübergreifend von allen Fraktionen in der Stadt unterstützt wird, weil durch dieses Programm die Zusammengehörigkeit der Einwohner in unserer Stadt und im Amtsgebiet gefördert werden kann. Da die Hilfeleistungen auf rein ehrenamtlicher Basis angedacht sind, entstehen für die Hilfeleistungen in der Regel keine Kosten. Lediglich bei der Inanspruchnahme von Mitfahrleistungen könnte eine Beteiligung an den Benzinkosten gefordert werden. Auch für eine neue Glühbirne oder andere erforderliche Materialien sind natürlich die Kosten zu übernehmen.
Bisher sind folgende Anträge von den Senioren abgearbeitet worden:

- In einem Fall ging es um Schwierigkeiten beim Schreiben und Empfangen von Nachrichten (E-Mail) mit dem Computer.
- In einem anderen Fall sollte ein neues Passwort für ein Computerprogramm installiert werden.
- In einem weiteren Fall ging es nur um eine Kleinigkeit. Der Standort einer Waschmaschine musste verändert werden, was mit einer größeren Kraftanstrengung verbunden war.
- Ein Senior hatte vor längerer Zeit einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, der nun fachgerecht gekündigt werden sollte.
- Eine Seniorin bat um Hilfe bei einem Lebensmitteleinkauf.

In allen Fällen konnte schnell geholfen werden.
Im letzten „Malchower Tageblatt“ war darauf hingewiesen worden, dass Hilfeleistungen über ein Telefon mit Anrufbeantworter beantragt werden können. Darum hier noch einmal die Telefonnummer: **0157 85447038**
Bitte nennen Sie deutlich Ihren Namen, eine Telefonnummer und Ihr Anliegen.
Außerdem besteht die Möglichkeit, an jedem Montag von 15:00 - 16:00 Uhr in der Rechtsanwaltskanzlei (über der Raiffeisenbank in der Kirchenstraße 30) einen Seniorenhelfer zu treffen und Hilfeleistungen zu beantragen. Herr Reeps hat dafür einen Raum zur Verfügung gestellt, so dass dort Gespräche mit einem der Seniorenhelferinnen oder Seniorenhelfer geführt oder Schreiben vorbereitet werden können. Rufen Sie an oder kommen Sie in die Kirchenstraße - und haben Sie keine Scheu. Wir wollen ja, dass unser Projekt auch erfolgreich wird!

Dr. Klaus Haase

Einladung

Preisskat mit Skatmeisterschaften in Alt Schwerin

Am Sonnabend, dem 27.02.2016, finden im Restaurant „Zum Tulpenbaum" des Ferienparks Plauer See, Wendorf 6 (Insel Plauer Werder) in Alt Schwerin die diesjährigen Alt Schweriner Skatmeisterschaften (ein Preisskat) statt.
Beginn: 13:00 Uhr
Dieser Preisskat ist offen für alle Skatspielerinnen und Skatspieler.
Der Einsatz für den Preisskat beträgt: 7,50 EUR
Gespielt wird nach der internationalen Skatwettspielordnung (2 Serien zu 36 Spielen bzw. 27 Spielen).
Das Startgeld kommt in vollem Umfang zur Ausschüttung von Preisgeldern bzw. Sachpreisen.
Der Skatmeister erhält einen Meisterpokal.
Abreizgeld pro verlorenes Spiel: 0,50 EUR
Alle Skatinteressenten sind herzlich willkommen.

Helmut Sauer
Vorsitzender des
SSV Alt Schwerin-Malchow

Hartmut Kretschmer
Vorsitzender des
SV Alt Schwerin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Fünfseen,

die nächste Bürgermeistersprechstunde findet nicht am 01.03.2016, sondern am 08.03.2016, um 17:00 Uhr in Kogel statt.

Egbert Wenghöfer
Bürgermeister

Tischtennis in Malchow

Nach dem Neujahrsturnier zum Jahresbeginn geht der normale Spielbetrieb weiter. Im Januar siegten die Malchower Turnierspieler klar gegen die Sportfreunde aus Kogel (17:3) und gegen die Mannschaft Waren IV (20:0). Planmäßig stehen in dieser Saison noch sechs Spiele aus, bevor im April die Punktspiele enden. Aufmerksame Leser werden es bemerkt haben: die Spieler des Malchower SV 90 führen ungeschlagen die Punktetabelle an! Viel Glück, Erfolg und auch Spaß bei den Punktspielen weiterhin.

Für alle Interessierten: öffentliches Training ist immer freitags ab 19:00 Uhr in der Turnhalle, Schulstraße.

Ute Suhr

Malchower Bibliothek „Leseratten" e. V.

Stadtbibliothek
im Haus des Gastes
„Werleburg"
Bahnhofstraße 5,
17213 Malchow
Tel. 039932 12484
Malchowerleseratten@freenet.de
Stadtbibliothekmalchow.wordpress.com

Öffnungszeiten

Montag	10:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 18:00 Uhr
1. Freitag im Monat	13:00 bis 17:00 Uhr

Aktuelle Medien zum Ausleihen:
Krimis, Romane, Hörbücher, Zeitschriften, Filme auf DVD, Bilderbücher und Bücher für Leseanfänger in der Schule, Sachbücher, Unterrichtshilfen, Lesestoff für Jugendliche ...

Öffentlicher Internetplatz

Gemeinsames Betrachten und Vorlesen von Bilderbüchern regt die Fantasie Ihres Kindes an und fördert dessen Sprachentwicklung.
In der Stadtbibliothek können Sie sich mit Ihrem dreijährigen Kind Ihr kostenloses Lesestart-Set abholen. Darin enthalten sind ein tolles Bilderbuch für Ihr Kind und für Sie Informationen rund ums Thema Vorlesen im Familienalltag.

Die Bibliothek lädt Sie herzlich ein:

18. Februar 2016, 19:00 Uhr
„Malchower Buchtreff im Februar"
Neue Bücher in der Bibliothek, Leser geben Lesetipps, zwanglose Gespräche in netter Runde

20. Februar 2016, 10:00 - 14:00 Uhr
Großer Bücherflohmarkt - 6. Treppenhaus - Buchbasar
Wir verkaufen die uns gespendeten Bücher. Meistens jedes Teil 1EUR. Dabei sind Krimis, Abenteuer, Liebesgeschichten, unterhaltsame Romane, Kinderbücher, CDs, DVDs, Sachbücher.
Alles ist aus zweiter Hand, jedoch gut erhalten.

4. März 2016, 15:30 Uhr
„Vorlesen und Erzählen" Geschichten und Wortspiele mit unserer ehrenamtlichen Vorlesepatin für Kinder ab 5 Jahren.

14. März 2016, 18:00 Uhr
Mitgliederversammlung des Vereines Malchower Bibliothek „Leseratten" e. V.
(siehe Einladung)

Leipziger Buchmesse | *Leipzig liest 17.–20. März 2016*

17. März 2016
16. Literatour zur Leipziger Buchmesse. In diesem Jahr nutzen wir die „Mitfahrgelegenheit" der Buchhandlung „müritz.buch" in Waren. Bei Interesse melden Sie sich bitte direkt dort an. (Tel. 03991 669355)

Einladung zur Jahresmitgliederversammlung

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,
wir laden Sie zur Mitgliederversammlung 2016 des Vereines Malchower Bibliothek „Leseratten" e. V. am
Montag, 14. März 2016, um 18:00 Uhr
in die Bibliothek ein.

Tagesordnung
1. Eröffnung und Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht der Geschäftsführerin zum Jahr 2015
4. Bericht der Rechnungsprüfer zum Jahr 2015
5. Entlastung des Vorstandes und Neuwahl
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. Änderung der Entgeltordnung
8. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Öffnungszeiten der Museen

- **DDR-Museum**
- **Orgelmuseum/Klosterkirche**
- **Kiek in un wunner di**
- **Ausstellung regionaler Künstler**

25.03. bis 30.09.2016
Dienstag bis Sonntag
10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Montag geschlossen
(außer an Feiertagen)

01.10. bis 31.10.2016
Dienstag bis Sonntag
11:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Montag geschlossen
(außer an Feiertagen)

Kathleen Stutz
Kultur- und Sportring „Regenbogen" e. V.

Tanzkurs für Anfänger

(Erwachsene)

1,2 Tap, Salsa,
Rock´n Roll, Wiener Walzer
…

Für Paare und Einzelpersonen

19:00 Uhr
Haus des Gastes „Werleburg“ in Malchow
10 Unterrichtseinheiten a 1,5 Stunden
120,00 EUR pro Person

Termine:
08.04., 15.04., 22.04., 29.04.,
06.05., 13.05., 27.05., 10.06.,
17.06., 24.06.

Anmeldungen bitte an:

Anita Patek
Tel. 0151 18174239

oder

Kathleen Stutz
(Kultur- und Sportring „Regenbogen“ e.V.)
Tel. 039932 81988

Seniorinnen und Senioren herzlich eingeladen

Der Seniorenbeirat unserer Stadt hat sich zum Jahresanfang 2016 etwas Besonderes für die Seniorinnen und Senioren sowie interessierte Einwohner einfallen lassen, die hiermit herzlich eingeladen sind.
Für Donnerstag, den 18. Februar, um 14:30 Uhr ist ein ca. 45 minütiger Farb-Dia-Vortrag mit Malchower Wintermotiven geplant. Veranstaltungsraum ist der Saal der Stadtwerke, Straße der Jugend 2 in Malchow. Hierbei sollen einige Sehenswürdigkeiten unserer Inselstadt auf die Leinwand projiziert werden. Es wird eine sehenswürdige Veranstaltung in der jetzigen Jahreszeit.

Erich Rottenau
Vorsitzender des Seniorenbeirates

Osterfeuer & Tanz im Festzelt

Wann? 26. März 2016
ab 18:00 Uhr

Wo? Volksfestplatz Malchow

Für Essen und Getränke ist gesorgt!

Veranstalter:
Kultur- und Sportring
„Regenbogen“ e. V.
Bahnhofstraße 5, 17213 Malchow

KINO MALCHOW

Mittwochskino in Malchow

17.02.2016	19:30	Eine Taube sitzt auf einem Zweig und denkt über das Leben nach
24.02.2016	19:30	Her
02.03.2016	19:30	Whiplash
09.03.2016	19:30	Der Sommer mit Mamã

Informationen zu den einzelnen Filmen finden Sie auf unserer Internetseite www.wobau-malchow.de und an unseren Aushängen.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Kino Malchow
im Gebäude der Fleesenseeschule
Schulstraße 5
17213 Malchow
Tel. 0173 9063858
www.wobau-malchow.de

Tour de Osten ist in Malchow

Foto: Tour de Osten

Die Tour de Osten ist unter Radfahrern längst bekannt. Es ist die größte Veranstaltung seiner Art. Bis zu 250 Radfahrer sind seit zehn Jahren auf interessanten Routen durch Ostdeutschland unterwegs. Das fördert neben der Gesundheit der Teilnehmer insbesondere den Bekanntheitsgrad des Ostens. In diesem Jahr konnten wir die Tour für zwei Tage nach Malchow locken.

Im Juli, eine Woche nach dem Volksfest, werden wir 250 Biker erwarten dürfen, die sich in der Stadt aufhalten, unsere Region erkunden und hoffentlich regelmäßig als Urlauber wieder zu uns kommen. In einer der nächsten Ausgaben wird es mehr Informationen dazu geben.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Wildverkauf

Die Stadtforst bietet Wildfleisch aus eigenem Vorkommen zum Verkauf an. Es besteht die Möglichkeit, Wild im Ganzen wie zerwirkt zu erwerben. Der Verkauf erfolgt am Donnerstag von 16:00 bis 17:30 Uhr im Forsthaus Ziegelweg 1.
Voranmeldungen bitte telefonisch unter 18528 bzw. direkt bei S. Giese, Kloster 66.

Hanse-Tour im August in Malchow

Es ist die 20. und in diesem Jahr zugleich letzte Benefiz-Tour. Die Hanse-Tour des Sonnenschein e.V. Der Verein aktiviert jährlich bis zu 300 Teilnehmer, die mit dem Fahrrad unterwegs sind, um einem guten Zweck zu dienen. In den zurückliegenden Jahren wurden ca. 2 Mio EUR Spenden eingesammelt, die ausschließlich chronisch- und krebskranken Kindern zugutekommen.
Weil es so wichtig ist zu helfen und weil die Kinder die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft sind, steht die ganze Veranstaltung unter der Schirmherrschaft unseres Ministerpräsidenten, Herrn Erwin Sellering.
In diesem Jahr, der letzten Tour, geht es darum, mit den Spenden ein mobiles Kinderhospitz zu unterstützen.
Am 11. August werden die Teilnehmer der Benefiztour zwischen 12 und 13 Uhr am Stadthafen in Malchow erwartet. Dort findet dann die feierliche Übergabe der Spenden statt, ehe sich der ganze Tross wieder in Bewegung setzt. Am 13. August, auf der Hansetour, wird durch unseren Ministerpräsidenten aus allen Unterstützern ein Hauptgewinner ermittelt, der dann auf eine Kreuzfahrt mit der AIDA gehen darf. Anfang April wird es dazu eine Infoveranstaltung geben, zu der alle Bürger und Unterstützer eingeladen sind. Näheres entnehmen Sie bitte der Internetseite www.hanse-tour-sonnenschein.de oder dem nächsten „Malchower Tageblatt".

René Putzar
Ihr Bürgermeister

"Flohzirkus"

Eröffnung einer Kreativ-Tanz-Gruppe für Kinder von 3 bis 5 Jahren unter der Leitung von Anita Patek

Probemonat vom 16.02. bis 08.03.2016

Dienstag 15:00 Uhr bis 15:45 Uhr

„Werleburg" Malchow

Unkostenbeitrag 32,00 EUR für 4 Unterrichtsstunden

Anmeldung ab sofort möglich:
Kultur- und Sportring
„Regenbogen" e.V.
Frau Stutz
Bahnhofstraße 5, 17213 Malchow
Tel. 039932 81988
info@kultur-malchow.de

Mindestteilnehmerzahl: 6 Kinder

Katholische Kirche „Zur Heiligen Familie“

Stauffenbergstraße 6,
Malchow

Heilige Messen

Donnerstag:	09:00 Uhr	Malchow
Samstag:	17:00 Uhr	Malchow
Sonntag:	09:30 Uhr	Röbel
	10:30 Uhr	Waren

Änderungen möglich.
Telefonische Nachfrage bei Maria Brose, 039932 13856

Die Sternsinger waren Anfang Januar wieder unterwegs und bekamen 1.232,97 EUR an Spenden. Allen Malchowern, der Stadtverwaltung und den Firmen ein herzliches Dankeschön.

Am Aschermittwoch ist alles vorbei?

Anfang von Neuem

Viele Menschen haben den Wunsch nach Vollkommenheit. Sie kennen ihre eigenen Schwächen und haben eine hohe Erwartung an die Lebensweise und das Verhalten von Christen. Da sagte unlängst eine Frau so etwa zu mir: „Ich kenne ihn von früher und jetzt macht er auf frommen Christen. Das ist unehrlich.“ Besonders den Katholiken wird Falschheit nachgesagt. Manchmal habe ich das Gefühl, dass dieser Satz einfach weitergegeben wird, ohne persönliche Erfahrung mit katholischen Menschen zu haben. Wie ein immer wieder verwendetes Vorurteil. Die sind so! Punkt!

Christen sind Menschen wie alle anderen auch. Die zehn Gebote gelten immer wieder besonders auch für uns. Natürlich lügen Christen, stehlen, morden, missbrauchen oder sind auch falsch. Viele Nichtchristen meinen nun, dann gehen die zur Beichte, die Sünden werden ihnen vergeben und sie machen weiter wie vorher. Auch diese falsche Meinung hält sich hartnäckig. Einer Beichte geht ein aufrichtiges Bereuen voraus. Ich beichte vor Gott. Ihm kann ich nichts vormachen. Zuerst also aufrichtiges Bereuen, Beichten, Sündenvergebung, Wiedergutmachung (Buße) des Getanen oder Unterlassenen und der feste Vorsatz, der im Herzen zu verankernde Vorsatz, nicht mehr zu sündigen.

Ihre Vorsätze von Silvester? Haben Sie´s geschafft? Bleiben Sie dran? Oder sind die Vorsätze verpufft, wie die vom letzten Jahr? Sie kennen das. Auch mit guten Vorsätzen kann man rückfällig werden. Deshalb sollten wir unsere Lebensweise und unsere Schwächen nicht nur zum Jahresende überprüfen, sondern mehrmals im Jahr. Also auch immer wieder gute Vorsätze machen. Das sind Sinn und Ziel einer Beichte. Für Christen ist es die Aussöhnung mit Gott, durch das Eingeständnis von Fehlverhalten und dem Vorsatz, dieses zu unterlassen.

Am 10. Februar war Aschermittwoch, der Beginn einer besonderen Fast- und Bußzeit, die bis Ostern dauert, also 40 Tage. Auch Jesus hat 40 Tage gefastet. Er ging dazu sogar in die Wüste, in die Einsamkeit. Wir sollen nun in uns gehen und durch Fasten, Almosen (Spenden) und gute Werke uns erneuern. Quasi den „alten Menschen“ ablegen.

Fasten ist nicht nur reduziertes Essen. Es gibt richtig tolle und kreative Ideen für diese Zeit. Darüber in der nächsten Ausgabe.

Angelika Meissel

Gottesdienste in der Kirchengemeinde Grüssow-Satow

Sonntag, 14.02.2016
10:00 Uhr Gottesdienst
Pfarrhaus Satow

Sonntag, 21.02.2016
10:00 Uhr Gottesdienst
Pfarrhaus Grüssow

Samstag, 28.02.2016
15:00 Uhr Gottesdienst
Kirche Walow

Sie sind herzlich eingeladen!

Pastor Müller-Ludwig
17213 Fünfseen, OT Satow, Dorfstraße 5,
Tel. 039924 2262, Fax: 039924 2775,
E-Mail: gruessow-satow@elkm.de

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Malchow

Das Februar-Bibelwort

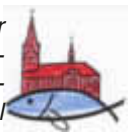

Wenn ihr beten wollt und ihr habt einem anderen etwas vorzuwerfen, dann vergebt ihm, damit auch euer Vater im Himmel euch eure Verfehlungen vergibt.

Markusevangelium Kapitel 11, Vers 25

F. ging lieber vorbereitet an sein Tagwerk. Oft warf er am Abend vorher schon einen Blick in die Unterlagen und überdachte kurz die Abläufe. Er fühlte sich einfach sicherer. Konnte noch mal drüber schlafen. Und dabei kamen in seinem Inneren noch Einzelheiten der Angelegenheit in seinen Sinn. Irgendwo hatte das Gedächtnis sie aufbewahrt. Es ging F. gut damit. Und er fühlte, dass ihm seine Herausforderungen so leichter von der Hand gingen. Garantien gab es nicht, natürlich passierten auch ihm Fehler. Umso mehr war es ihm wichtig, vorbereitet zu sein. Muss man fürs Beten auch vorbereitet sein? Unterwegs war Jesus mit seinen Freunden auf das Bild vom Bergeversetzen durch Beten gekommen. Und er hatte verdeutlicht, wie sehr dem Gebet zu vertrauen ist. Sogar ins Meer könne man die Berge stürzen.

Allerdings geht es im Gebet nicht so oft um Berge. Oft geht es um einen selbst. Wie man selbst bei dem bleibt, was man unterschreibt. Wie man sich dafür einsetzt und nicht abbringen lässt. Nein, das ist nicht immer leicht - mitunter haben wir es bergschwer mit uns. Und Gott mit uns. Ob er es uns nachsieht? Ob Schwäche nicht als Versagen gewertet wird? Ja, zu ihm können wir jederzeit kommen, da ist Jesus sich sicher. Beten ist aber nie nur eine Sache zwischen mir und Gott - es ist zugleich eine Sache zwischen ihm und mir. Er will, dass sein Tun mit mir mein Tun mit anderen prägt. So will ich Vergebung nicht nur für mich selbst erbitten. Ich will mich darin auch einüben. Will bekennen, wo ich sie nötig habe, will sie aber geben, wo es mir gelingt. Manches wird dadurch beglückender sein und manche Herausforderung wird mir leichter von der Hand gehen.

Vorbereitung ist fürs Beten vielleicht nicht das Erste, das Suchen nach Gottes Wegweisung aber schon. Vergeben ist dabei einer seiner Meilensteine - für uns selbst und eben auch für unser Tagwerk.

Pastor Eckhard Kändler

Gottesdienste:

Sonntag, 14.02.2016
10:00 Uhr Stadtkirche (Winterkirche)

Sonntag, 21.02.2016
10:00 Uhr Stadtkirche (Winterkirche)

Sonntag, 28.02.2016
10:00 Uhr Stadtkirche (Winterkirche)
14:00 Uhr Kirche Alt Schwerin

Sonntag, 06.03.2016
10:00 Uhr Stadtkirche (Winterkirche) mit Abendmahlsfeier
14:00 Uhr Kirche Nossentin

Sonntag, 13.03.2016
10:00 Uhr Stadtkirche (Winterkirche)

Sonntag, 20.03.2016
10:00 Uhr Stadtkirche (Winterkirche) - Palmsonntag

Veranstaltungen in der Gemeinde:

Für Kinder

Christenlehre für 1. bis 4. Klasse:
montags 15:30 - 16:30 Uhr im Pfarrhaus (Lange Straße 54).
Nach der Winterferienpause starten wir wieder ab dem 29.2.2016.

Teen-Kreis „Christen on Tour“
5. + 6. Klasse, alle zwei Wochen freitags ab 15:00 Uhr im Pfarrhaus - allerdings geht es erst nach den Winterferien wieder los am 26.2. und 11.03.2016.

Baby-Treff - ab Februar dienstags
Auch die ganz Kleinen brauchen Kontakte. Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat sind Mütter, Väter, Omas, Opas und alle, die ein neues Leben begleiten mit ihren Kleinsten herzlich willkommen zum Baby-Treff. Wir tauschen Erfahrungen aus, singen, spielen, kommen zur Ruhe und schöpfen in Gemeinschaft Kraft. Wir treffen uns jeweils von 15:00 bis 16:30 Uhr im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Malchow Lange Straße 54. Das Treffen ist konfessionsoffen. Fragen und Anregungen bitte an Christina Blohm, Tel.: 039932 82689. Nächste Treffen: 16.02./01.03.2016.

Donnerstag, 25.02. und 10.03.2016: Frühaufsteherfrühstück
Wer gern in Gemeinschaft in den Tag starten und frühstücken möchte, ist beim Frühaufsteherfrühstück genau richtig. Am 25.02. und 10.03. wird um 08:00 Uhr im Pfarrhaus, Lange Straße 54 alles vorbereitet sein. Eine geistliche Besinnung und Erzählen gehören neben dem ausgiebigen Frühstück unbedingt dazu. Seien Sie willkommen!

Freitag, 11.03.2016:
Seniorennachmittag in Malchow
Das Märztreffen des Malchower Seniorenkreises ist am 11.03. um 14:30 Uhr im Pfarrhaus Malchow. Wer gerne dabei sein möchte, ist herzlich willkommen. Am Anfang des gemütlichen Zusammenseins steht eine biblische Besinnung. Kaffeetrinken und Erzählen kommen ebenfalls zum Zug. Und es gibt ein Thema zu bedenken.

Freitag, 04.03.2016:
Seniorennachmittag in Alt Schwerin
Das nächste Treffen des Alt Schweriner Seniorenkreises ist am 04.03. um 15:00 Uhr im Alten Pfarrhaus in Alt Schwerin. Wer gerne dabei sein möchte, ist herzlich willkommen.

Freitag, 26.02.2016: Junge Gemeinde
Die Junge Gemeinde trifft sich freitags in der Regel vierzehntäglich ab 18:30 Uhr im Pfarrhaus in Grüssow. Herzlich eingeladen sind alle Jugendlichen ab 14 Jahren. Wir kochen, quatschen, singen und diskutieren verschiedene Themen. Bei Fragen oder dem Wunsch einer Mitfahrgelegenheit bitte bei Christina Blohm melden.
Außerdem werden wir vom 18. bis 20. März ein Junge-Gemeinde-Wochenende machen. Dieses befindet sich momentan in Planung. Wenn Du Interesse hast, ein Wochenende zusammen mit anderen Jugendlichen an einem schönen Ort zu verbringen, Musik zu machen, gemeinsam zu kochen, am Feuer zu sitzen und ein Wochenende mal auszuspannen, bist Du hier genau richtig.

Freitag, 04.03.2016: Weltgebetstag aus Kuba in Malchow
„Nehmt Kinder auf und ihr nehmt mich auf"
im „Haus der Begegnung", Biestorfer Weg
Das Motto des diesjährigen Weltgebetstages zeigt es, dieses Jahr wird es intergenerativ.

Wir wandern gedanklich nach Kuba. Mit subtropischem Klima, weiten Stränden und ihren Tabak- und Zuckerrohrplantagen ist die Insel ein Natur- und Urlaubsparadies. Die größte und bevölkerungsreichste Karibikinsel steht im Mittelpunkt, wenn am Freitag, dem 4. März 2016, Gemeinden rund um den Erdball Weltgebetstag feiern. Texte, Lieder und Gebete dafür haben über 20 kubanische Frauen unterschiedlicher christlicher Konfessionen ausgewählt. Unter dem Titel „Nehmt Kinder auf und ihr nehmt mich auf" erzählen sie von ihren Sorgen und Hoffnungen angesichts der politischen und gesellschaftlichen Umbrüche in ihrem Land.
Dieses Motto wollen wir in Malchow ganz praktisch umsetzen. Ausdrücklich sind Menschen aller Generationen eingeladen. Ab 17:30 Uhr heißen wir Sie herzlich willkommen mit einer typisch kubanischen Zitronenlimonade und tollen kubanischen Klängen. Ab 18:00 Uhr beginnen wir mit einem farbenfrohen Gottesdienst. Die Band ist schon dabei, die besonderen Lieder mit flottem Rhythmus einzuüben. Die Predigt wird von Kindern und Erwachsenen gestaltet. Hinterher erwartet Sie ein reichhaltiges kubanisches Buffet, was Menschen aus den verschiedenen christlichen Gemeinden aus Malchow gekocht haben.
Es laden ein: Die Adventgemeinde Malchow, die Evangelisch Freikirchliche Gemeinde Malchow, die Katholische Gemeinde Malchow und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Malchow. Wir sind zu Gast bei der Adventgemeinde im „Haus der Begegnung" im Biestorfer Weg 27a.

08. bis 10. März 2016:
Bibelwochenabende
Die Bibelwochentexte 2016 beschäftigen sich mit dem Buch des Propheten Sacharja. Der hat ungefähr 520 v. Chr. In Jerusalem gewirkt. „Neue Worte aus alter Zeit" nennt die Bibelwoche deshalb ihr Vorhaben. Einerseits sind die rund 2500 Jahre ein ungeheurer Abstand. Andererseits bot sich damals so etwas wie die Gunst der Stunde. Durch Machtwechsel auf höchster Ebene, indem die Perser sich an die Spitze der damaligen Völker setzten, hoffte auch das jüdische Volk auf Rückkehr ins eigene Land. Sacharja hat Neues zu sagen. Aber wie hören das seine Zuhörer und wie schenken sie ihm Glauben?
An drei Abenden werden Ausschnitte des Buches gelesen und diskutiert. Am 8., 9. und 10. März, jeweils um 19:00 Uhr wird herzlich ins Pfarrhaus Malchow, Lange Straße 54 eingeladen.

Musikalische Angebote in der Gemeinde:
Posaunenchor in der Stadtkirche/Winterkirche
mittwochs 17:30 - 19:00 Uhr
Kirchenchor im Pfarrhaus, Lange Str. 54
montags 19:30 Uhr
Jungbläserchor und Anfängerbläser
Bitte wenden Sie sich zur Absprache an Herrn Veit Martin.

Aus der Gemeinde:
Rückblick: Dank dem Ehrenamt
Gleich Anfang Januar fanden sich viele zusammen, die in der Kirchengemeinde eine Aufgabe übernommen haben. Sie singen im Chor mit, unterstützen in Fördervereinen den Erhalt der Kirchen, wirken bei Projekten mit, halten im Sommer die Kirchen in Malchow und Nossentin offen oder leiten die Geschicke der Gemeinde im Kirchengemeinderat usw. Es gibt viele Ehrenämter unter uns. Ohne sie würde manches unterbleiben und das Leben ärmer sein. - Jetzt sollte Dankeschön gesagt werden! Und auch das geschah füreinander, indem die Posaunen für alle musizierten, leckere Dinge für ein reichhaltiges Bufett mitgebracht wurden und gemeinsam angestoßen, gelacht und gesungen wurde. Danke für diesen Abend - danke für das Mittun in der Gemeinde. - Danke auch an die „Werleburg" und die Kantine für die tolle Unterstützung!

Vorbereitung der Jubelkonfirmation
Alle zwei Jahre lädt die Kirchengemeinde ehemalige Konfirmandinnen und Konfirmanden ein, ihr Konfirmationsjubiläum gemeinsam zu begehen. Der festliche Gottesdienst wird am 28. August in der Stadtkirche Malchow sein. Bereits am Nachmittag vorher wird es ein Treffen zum (Wieder-) Kennenlernen geben, am Sonntag auch die Möglichkeit zum gemeinsamen Mittagessen. Die Konfirmationsjahrgänge 1955 und 56 sind zum diamantenen Jubiläum eingeladen, die aus den Jahren 1965 und 66 zum goldenen und die Jahrgänge 1990 und 1991 zum silbernen. Die Einladung richtet sich an alle Konfirmierten des heutigen Gemeindebereichs, also auch an die Nossentiner und Alt Schweriner und die im Kloster Eingesegneten. Im Moment werden die Adressen gesucht, um die Einladung verschicken zu können. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie zu diesen Jahrgängen gehören und Adressen beisteuern können. Und bitte planen Sie das Wochenende schon ein!

Haushalt der Kirchengemeinde liegt aus
Der Haushalt der Kirchengemeinde Malchow wurde am 25.11.2015 beschlossen. Er liegt zur Einsichtnahme im Büro im Pfarrhaus Malchow, Lange Straße 54 zur Einsichtnahme bis zum 29.02.2016 aus. Nach Terminabsprache oder während der Bürozeit dienstags zwischen 09:00 und 12:00 Uhr ist die Einsicht möglich.

Spendenbarometer für die Orgelsanierung in Alt Schwerin
Acht Orgeln sind es in diesem Jahr, die durch den Orgelbaufonds des Kirchenkreises Mecklenburg unterstützt werden. Die Alt Schweriner Friese III-Orgel ist dabei! Ende Januar erhielt die Kirchengemeinde die entsprechende Nachricht. Noch gibt es keinen Termin, wann die Arbeiten beginnen könnten. Und noch wird gesammelt, damit der Anteil zusammenkommt, den die Kirchengemeinde Malchow beisteuern muss. Das Spendenbarometer ist auf rund 4300 Euro geklettert - benötigt werden 6533,10 Euro. Wir sind dankbar für jede Unterstützung! Bitte sprechen Sie uns an - und bitte helfen Sie der Orgel in Alt Schwerin!
Förderkreis:
Lars Bohlmann, 0171 3446105, larbohl@yahoo.de
Kirchengemeinde:
Pastor Eckhard Kändler
Spendenkonto:
IBAN DE63 5206 0410 0405 3700 19
BIC GENODEF1EK1
Kontoinhaber KKV Neubrandenburg
Kennwort: Spende Orgel Alt Schwerin

Aus der Propstei Neustrelitz: Neue Aufgaben warten - Pröpstin Christiane Körner beendet ihren Dienst
Pröpstin Christiane Körner wird am 13. März mit einem Gottesdienst in der Stadtkirche Neustrelitz verabschiedet. Fast zwölf Jahre übte sie ihr Amt aus und sucht nun neue Herausforderungen …
Geplant hatte sie ihren Abschied für die Mitte des Jahres. Doch dann ging alles schneller als gedacht. Die Mentorenstelle für Vikare wurde frei und sie bewarb sich erfolgreich. Am 1. April tritt sie ihre neue Stelle an und freut sich sehr darauf.
Um ihre Nachfolge zu entscheiden, wird die Kirchenkreissynode wählen. Als Kandidaten sind Pastorin Britta Carstensen (Mölln/Breesen) und Pastor Jörg Albrecht (St. Michael Neubrandenburg) nominiert.

Christian Rudolph, Eckhard Kändler

Kirchengemeinde Malchow
Pastor Eckhard Kändler (malchow@elkm.de, 039932 14187)
2. Vorsitzende des Kirchengemeinderats Karin Senger (039927 70304)
Kantor Martin Hebert: bis 5.5. in Elternzeit - Vertretung: Veit Martin (martin.hebert@elkm.de, 039932-82689)
Gemeindepädagogin Christina Blohm (christina.blohm@elkm.de, 039932 82689)
Gemeindebüro: Eva-Maria Reincke (039932 14187)
www.kirche-mv.de/Malchow.778.0.html
https://www.facebook.com/groups/1490286457902800/
Lange Straße 54, 17213 Malchow
Gemeindebüro:
dienstags, 09:00 bis 11:00 Uhr
Tel.: 039932 14187 Fax: 039932 82689
E-Mail: malchow@elkm.de

Im Notfall:

Notruf: 112
Anmeldung von Krankentransporten: 0395 19222
Öffentliche Anfragen: 0395 570878000
Fax: 0395 570878001
Gehörlosen-Notruffax: 0395 5663112
leitstelle@lk-seenplatte.de
Den ärztlichen Bereitschaftsdienst für den Bereich Röbel/Müritz und Malchow erreichen Sie unter der Telefon-Nr.: 0180 5868222334.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

bis 14.02.2016:
ZÄ D. Friedrich, Kirchenstr. 7, Waren (Müritz), Tel. 03991 666433 oder 03991 665438
vom 15.02. - 21.02.2016:
Dr. B. Gehrmann, Goethestr. 48 - 51, Waren (Müritz), Tel. 03991 732420 oder 03991 122340
vom 22.02. - 28.02.2016:
Dr. C. Grünberg, Bahnhofstr. 7, Malchow, Tel. 039932 13344 oder 01628736885
vom 29.02. - 06.03.2016:
ZÄ A. Kretzschmar, Waren (Müritz), Lange Str. 38, Tel. 03991 665826, Funk-Tel. 017652141773
vom 07.03. - 13.03.2016:
Dr. U. Blohm, Warener Str. 14 - 15, Penzlin, Tel. 03962 210304, Funk-Tel. 01759523293

Der Dienst beginnt jeweils am Montag um 08:00 Uhr und endet am Montag der folgenden Woche um 08:00 Uhr. Als feste Bereitschaftsdienstzeiten in der Praxis wurden festgelegt:
Sonnabend: .....09:00 - 12:00 Uhr
.....18:00 - 19:00 Uhr
Sonntag: .....10:00 - 12:00 Uhr
.....18:00 - 19:00 Uhr

Apothekenbereitschaftsdienst in Malchow

bis 14.02.2016:
Hubertus-Apotheke .....Tel. 13345
vom 15.02. - 21.02.2016:
Stadt Apotheke .....Tel. 19373
vom 22.02. - 28.02.2016
Birkholz-Apotheke .....Tel. 13365
vom 29.02. - 06.03.2016
Hubertus-Apotheke .....Tel. 13345
vom 07.03. - 13.03.2016
Stadt Apotheke .....Tel. 19373

Apothekenbereitschaftszeiten

Mo. - Fr.: .....18:00 - 21:00 Uhr
Sa.: .....18:00 - 19:00 Uhr
So./Feiertag: .....10:00 - 11:00 Uhr
.....18:00 - 19:00 Uhr

Blutspende

Der nächste Blutspendetermin ist am Mittwoch, dem 09.03.2016, in der Zeit von 14:30 bis 19:00 Uhr im Haus des Gastes „Werleburg“, Bahnhofstraße 5 in Malchow.

AWO Kleiderkammer

Die Kleiderkammer der Arbeiterwohlfahrt in der Friedenstraße ist Montag bis Mittwoch von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet,
Donnerstag und Freitag geschlossen,
Telefon: 0162 2009013.
Wir bitten um Spenden. Es werden nicht nur Textilien angenommen, sondern auch jegliche Haushaltswäsche, Geschirr und kleinere Haushaltsgeräte.

Impressum

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Malchow, der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Malchow

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Malchow
verantw. Redakteurin: C. Lüth, Tel. 8 81 13
E-Mail: carmen.lueth@stadt-malchow.de
Redaktionskollegium: Birgit Kurth, René Putzar
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich
wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt
Das „Malchower Tageblatt“ kann im Rathaus der Stadt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow einzeln kostenlos und im Abonnement bezogen werden.
Auflage: 6.000 Exemplare

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Redaktionsschluss: 03. Februar 2016